



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2016/1212

Der Oberbürgermeister

/II-st

Dezernat/Fachbereich/AZ

22.09.16

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	19.09.2016	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	26.09.2016	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für ÖPNV-Verkehre

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zum Vollzug der folgenden Punkte 1. und 2. vorzunehmen:

- 1.) Der in der Anlage beigefügte Öffentliche Dienstleistungsauftrag (ÖDA) wird an die wupsi GmbH erteilt. Dabei können gegebenenfalls notwendige Änderungen, die den materiellen Inhalt des ÖDA nicht wesentlich ändern, vorgenommen werden.
- 2.) Für den Fall, dass die Direktvergabe des ÖDA gemäß Nr. 1 wegen anhängiger Verfahren nicht vollzogen werden kann, sind zur Aufrechterhaltung der Verkehrsdienste Notmaßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 5 VO (EG) 1370/2007 vorzunehmen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Stein

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Frau Zimmer / Dez. III / 88 24

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.
(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für ÖPNV-Verkehre
(Art. 5 VO (EG) 1370/2007.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Finanzstelle: PN1211
Produkt: 121101
Produktgruppe: 1211

Ansatz 2016: 5.237.100 €

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

Künftige Ansätze sind auf Basis des § 15 Abs. 2 des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages zu planen. Danach teilt das Verkehrsunternehmen den zuständigen Behörden für jedes Geschäftsjahr zusammen mit der Vorlage des Wirtschaftsplans den jeweils für sie anfallenden voraussichtlich erforderlichen Soll-Ausgleich für das bevorstehende Geschäftsjahr im Rahmen einer ersten Prognose-Berechnung mit. Bis zum Vorliegen dieser Daten wird die aktuelle Wirtschaftsplanung und Mittelfristplanung der Planung der Haushaltsansätze zugrunde gelegt.

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

Vergleiche Ausführungen zu B)

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]

Begründung:

I. Ausgangssituation

Der Rat der Stadt Leverkusen hat mit einstimmigem Beschluss vom 23.03.2015 zur Vorlage Nr. 2015/0424 der Erklärung der Vergabeabsicht für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zugestimmt. Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Leverkusen mehrheitlich mit Beschluss vom 29.02.2016 zur Vorlage-Nr. 2016/0971 beschlossen die Kraftverkehr-Wupper-Sieg AG (KWS AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln und die Firmierung in wupsi GmbH zu ändern.

Auf die Ausführungen in den vorgenannten Beschlussvorlagen u.a. zu den rechtlichen Grundlagen, der Wahl des Vergabeverfahrens, den Voraussetzungen für die Direktvergabe gem. Art 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007, Umfang und Qualität der Leistungen sowie die Vorabbekanntmachung der Vergabeabsicht wird zur Vermeidung von Wiederholungen hingewiesen.

Die Vorabbekanntmachung der beabsichtigten Direktvergabe und den Rechtsformwechsel der KWS AG in eine GmbH haben die Verwaltung bzw. wupsi GmbH umgesetzt. Die Direktvergabe eines ÖDA durch die Aufgabenträger an die wupsi GmbH ist unter Berücksichtigung des nachstehenden Sachstandes noch umzusetzen.

II. Vorabbekanntmachung

Entsprechend den Erfordernissen des Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 wurde die Absicht der Direktvergabe der betreffenden Leistungen an einen internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 mit im EU-Amtsblatt am 19.09.2015 veröffentlichter Vorabbekanntmachung (2015/S182-328536) europaweit publiziert.

III. Rechtsformwechsel

Um die dienststellenähnliche Kontrolle über das Verkehrsunternehmen zu bekräftigen, wurde die Verwaltung beauftragt, den Rechtsformwechsel der KWS AG in eine GmbH zu veranlassen. In seiner Sitzung am 29.02.2016 hat der Rat der Stadt Leverkusen dem Rechtsformwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zugestimmt und die Umsetzung sämtlicher hierfür gesellschaftsrechtlich notwendigen Schritte beschlossen. Der Rechtsformwechsel ist mit Wirkung zum 31.05.2016 erfolgt und die bisherige Kraftverkehr Wupper-Sieg AG wurde in wupsi GmbH umfirmiert.

IV. Option für Notmaßnahmemöglichkeiten

Auf die unter vorstehend zu II. genannte Vorabbekanntmachung ging bei der hierfür zuständigen Bezirksregierung Köln ein eigenwirtschaftlicher Antrag eines privaten ÖPNV-Unternehmens (Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff GmbH) bezüglich des gesamten Bestandsnetzes der wupsi ein. Das diesbezügliche Verwaltungsverfahren läuft und zwischenzeitlich hat die Bezirksregierung Köln diesen eigenwirtschaftlichen Antrag abgelehnt; hiergegen kann der private Busunternehmer Rechtsbehelf (Widerspruch) einlegen.

Außerdem ist gegen die beabsichtigte Direktvergabe an die wupsi GmbH von einem weiteren privaten ÖPNV-Unternehmen (Verkehrsbetrieb Hüttebräucker GmbH) eine Vergabebeschwerde erhoben worden. Gegen die Ablehnung dieser Vergabebe-

schwerde durch die Vergabekammer Rheinland hat der private Unternehmer sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) erhoben. Der Termin zur mündlichen Verhandlung wurde vom OLG inzwischen auf den 09.11.2016 festgelegt.

Beide vorgenannten Verfahren sind nicht abgeschlossen und beinhalten Unwägbarkeiten, die dazu führen könnten, dass die vorgesehene Direktvergabe des ÖDA an die wupsi (mit Wirkung zum Fahrplanwechsel 11.12.2016) tatsächlich nicht umsetzbar ist. Für den Fall, dass sich ergäbe, dass die an die wupsi gemäß Vorabbe-
kanntmachung beabsichtigte Direktvergabe nicht bzw. nicht fristgerecht zum vorge-
sehenen Zeitpunkt umsetzbar sein sollte, wird die Verwaltung vorsorglich ermäch-
tigt, Notmaßnahmen zur Verhinderung der Unterbrechung der ÖPNV-
Verkehrsleistungen zu bewirken. Da Verfahrenslaufzeiten nicht hinreichend genau
absehbar sind, wären auch wiederholte Notmaßnahmen vorstellbar. Eine solche Di-
rektvergabe als Notmaßnahme an die wupsi GmbH würde inhaltlich weitgehend den
hierauf passenden Regelungen des ohnehin zur Vergabe an die wupsi GmbH beab-
sichtigten ÖDA entsprechen.

Über die sich im Laufe der Beratungsfolge ggf. noch ergebenden aktuelleren Ver-
fahrensstände beabsichtigt die Verwaltung zeitnah in der jeweiligen Gremiensitzung
zu berichten.

V. Textfassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA)

Der Text des gemäß Nr. 1 des Beschlusssentwurfes vorgesehenen ÖDA ist als Anla-
ge dieser Vorlage beigefügt. Sämtliche ÖDA-Formulierungen, einschließlich der
zum ÖDA gehörenden Anlagen, sind detailliert mit der im ÖPNV-Recht äußerst ver-
sierten Rechtsanwältin Barth Baumeister Griem & Partner Partner-
schaftsgesellschaft mbH in Bremen (BBG) in der Endabstimmung, deshalb wird die
Verwaltung ermächtigt, diese Endabstimmung des ÖDA insbesondere im Hinblick
auf die aktuell noch fehlenden Anlagen Nrn. 1, 4, 6, 7 und 8 vorzunehmen. (Hinweis:
Diese Anlagen werden bis zur Ratssitzung am 26.09.16 nachgereicht.)

Im Falle einer Notmaßnahme im Sinne der vorstehenden Nr. IV wären die materiel-
len Regelungen dieses ÖDA mit denen eines im Wege der Notvergabe erteilten
ÖDA identisch. Anpassungen wären in diesem Fall im Wesentlichen mit Blick auf
die kürzere Laufzeit vorzunehmen; eine Notvergabe ist nach Art. 5 Abs. 5 VO
1370/2007 für maximal zwei Jahre zulässig.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Der angestrebte Öffentliche Dienstleistungsauftrag wurde in enger Absprache mit den
Aufgabenträgern zur Einbringung in Kreistag und Rat erstellt. Die hierzu notwendigen
Abstimmungen konnte erst jetzt zum Abschluss gebracht werden.

Anlage/n:

Anlage - ÖDA

Anlage 1 - Fahrplanstand

- Anlage 2 - Liste der Liniengenehmigungen
- Anlage 3 - Verkehrsangebot
- Anlage 4 - Bedienungsgebiet.
- Anlage 5a - Anforderungskatalog für Verkehrsleistungen
- Anlage 5b - Anforderungskatalog für den Fahrzeugeinsatz
- Anlage 6 - Ermittlung der Ausgleichsparameter
- Anlage 7 - Risikomatrix
- Anlage 8 - Aufteilung von finanziellen Verantwortlichkeiten